



## **Bundesgerichtshof bestätigt Verbot der Telefonwerbung gegenüber Gewerbetreibenden**

Mit Urteil vom 16. November 2006 (Az.: I ZR 191/03) hat der Bundesgerichtshof (BGH) über eine Klage eines Wettbewerbsverbands gegen ein Unternehmen entschieden, welches als Vermittler von Aufträgen tätig ist und mit Handwerksunternehmen im Wege der Telefonwerbung in Kontakt getreten war.

Vermittelt wurden Aufträge zwischen Bauherren und Bauunternehmern, wobei die Anbahnung der Geschäftskontakte über das Telefon lief. Der BGH führte aus, dass zwar grundsätzlich ein Gewerbetreibender ein mutmaßliches Interesse an der telefonischen Kontaktaufnahme durch Kunden habe, nicht jedoch an der Kontaktaufnahme durch ein Unternehmen, welches dadurch seine eigene Leistung vertreiben möchte. Für die Frage einer mutmaßlichen Einwilligung des Angerufenen kommt es nach Auffassung des BGH neben der konkreten Art der Werbung auch auf deren Inhalt an. Ein objektiv ungünstiges Angebot könne daher auch als ein Indiz dafür angesehen werden, dass derartige Werbung gerade nicht erwünscht sei.